

GERICHTLICHE KOSTENENTSCHEIDUNG

So vermeiden Sie Gebührenverluste

von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Augsburg/Münster

„Verteidiger aufgepasst“ kann man nur sagen, wenn es um Kosten- und Auslagenentscheidungen in freisprechenden Urteilen geht. Denn dabei kommt es, wenn die Gerichte nicht „sauber formulieren“, immer wieder zu Gebührenverlusten. So zum Glück nicht in einem beim LG Bad Kreuznach anhängigen Verfahren, in dem es um die Auslegung der Kostenentscheidung eines Berufungsurteils ging. |

Sachverhalt

Das AG hat den Mandanten des Rechtsanwalts kostenpflichtig verurteilt. Das LG hob das Urteil im Berufungsverfahren auf, sprach den Angeklagten frei und erließ folgende Kostenentscheidung: „Die Kosten des Berufungsverfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen“. In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils hat das LG für die Kostenentscheidung § 467 Abs. 1 StPO herangezogen.

Nach erfolgloser Revision der Staatsanwaltschaft beantragte der Rechtsanwalt, seine Wahlverteidigergebühren festzusetzen und zu erstatten. Die Bezirksrevisorin machte demgegenüber geltend, dass der Kostenfestsetzungsantrag hinsichtlich der 1. Instanz zurückzuweisen sei, weil der frühere Angeklagte durch Urteil der 1. Instanz kostenpflichtig verurteilt worden sei und in dem Berufungsurteil des LG der frühere Angeklagte zwar freigesprochen worden sei, eine Kostenentscheidung gemäß § 467 StPO aber lediglich über die Kosten des Berufungsverfahrens getroffen worden sei. Die Kostenbeschwerde des Rechtsanwalts hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe

In seiner Begründung stellte das LG auf die Kostenentscheidung im Berufungsurteil des OLG ab (LG Bad Kreuznach 25.7.17, 2 Qs 61/17, Abruf-Nr. 198756). Danach sind die Kosten des Berufungsverfahrens und die notwendigen Auslagen des früheren Angeklagten von der Staatskasse zu tragen.

Die beantragten Wahlverteidigergebühren stellen dabei notwendige Auslagen des früheren Angeklagten i. S. d. § 464a Abs. 2 StPO dar. Diese sind von der maßgeblichen Kostenentscheidung des Berufungsurteils daher richtigerweise umfassend erfasst: Denn weder ist im Tenor ein einschränkender Zusatz gemäß § 467 Abs. 2 bis 5 StPO vorhanden noch ergibt sich eine Einschränkung aus den Entscheidungsgründen.

Aus dem Umstand, dass hinsichtlich der Verfahrenskosten – zu Unrecht – eine Beschränkung auf die Berufungsinstanz erfolgt ist, ist auch nicht zwingend abzuleiten, dass Gleiches für die notwendigen Auslagen gelten sollte. Vielmehr fehlt es gerade an einem solchen Zusatz.



ENTSCHEIDUNG
LG Bad Kreuznach



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 198756

**Notwendige
Auslagen**

MERKE | Der in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils angeführte § 467 Abs. 1 StPO differenziert nicht hinsichtlich der angefallenen notwendigen Auslagen nach Instanzen. Vielmehr sind nach dem Grundsatz des § 467 Abs. 1 StPO die Auslagen erfasst, die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung angefallen sind.

Relevanz für die Praxis

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Denn die Formulierung „die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen“ ist eindeutig.

Hiervon erfasst sind daher alle bis zum Ende des Berufungsverfahrens entstanden (notwendigen) Auslagen des freigesprochenen Angeklagten.

MERKE | Zudem gilt, dass mit Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils durch das Berufungsgericht damit auch die Kostenentscheidung dieses Urteils hinfällig ist.

Formulierung
eindeutig

RECHTSSCHUTZ

Deckungsschutz für Zweitgutachten erhalten

von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Augsburg/Münster

| Ein Bußgeldverfahren ist grundsätzlich nicht mit dem amtsgerichtlichen Urteil beendet. Denn oft schließt sich noch ein Kampf mit der Rechtsschutzversicherung um die Kostenübernahme an. „Munition“ hierfür liefert jetzt das AG Saarlouis. |

Sachverhalt

Dem Kläger wurde eine Geschwindigkeitsüberschreitung zur Last gelegt. Seine Verteidigerin hatte ein technisches Sachverständigengutachten eingeholt, um die Geschwindigkeitsmessung zu überprüfen. Die beklagte Rechtsschutzversicherung, mit der der Kläger einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, der u. a. Versicherungsschutz für Ordnungswidrigkeitenverfahren umfasste, hatte Deckungszusage für das Verfahren erster Instanz erteilt und die Kosten für das Sachverständigengutachten übernommen. Im gerichtlichen Verfahren hatte das AG dann ebenfalls einen Sachverständigen damit beauftragt, die Messung zu überprüfen. Nachdem dieser sein – für den Kläger ungünstiges – Gutachten erstattet hatte, hat die Verteidigerin erneut den von ihr bereits beauftragten Sachverständigen mit der Überprüfung des Gerichtsgutachtens beauftragt. Die Übernahme der dadurch entstandenen Kosten lehnte die Rechtsschutzversicherung ab. Die Freistellungsklage des Klägers hatte letztlich Erfolg.

Entscheidungsgründe

In seiner Begründung weist das AG Saarlouis (1.2.17, 28 C 845/16, Abruf-Nr. 198755) zutreffend darauf hin, dass weder die Versicherungsbedingungen noch die erteilte Deckungszusage eine zahlenmäßige Beschränkung auf nur ein Gutachten vorsehen.



ENTSCHEIDUNG
AG Saarlouis



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 198755